

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Unterstützung für Weidetier- und Gehegewildhalter- innen und -halter in Zeiten zunehmender Gefährdung durch den Wolf

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. April 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/5884 Nr. 53 a Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. den Zuschuss für die Sachkosten für Herdenschutzmaßnahmen von 90 Prozent auf 100 Prozent anzuheben;
2. die zur Erstellung der Herdenschutzmaßnahmen Verpflichteten umfassend professionell und dezentral in Fragen der Projektierung und Aufstellung der Zäune und der Anschaffung und Unterhaltung von Herdenschutzhunden zu beraten und zu unterstützen;
3. sich gemeinsam mit anderen Bundesländern dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ein neuer Fördertatbestand zur Wolfsprävention eingeführt wird, für den der Bund zusätzliches Geld in der GAK zur Verfügung stellt.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 23. September 2019, Az.: III-0141.5/90 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

1. Anhebung des Zuschusses für die Sachkosten für Herdenschutzmaßnahmen von 90 Prozent auf 100 Prozent

In der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (2014/C 204/01) wurde inzwischen für die EU-Mitgliedsstaaten verbindlich geregelt, dass zur Verhütung von Schäden durch geschützte Tiere die maximale Beihilfeintensität 100 Prozent betragen kann, wobei hierbei die Gesamtkosten förderfähig sind (Material plus Erstellung).

Das Land wird die Förderung von Sachkosten für Herdenschutzmaßnahmen in Höhe von 100 Prozent im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie realisieren, sobald die beantragte beihilferechtliche Notifizierung der EU-Kommission vorliegt.

2. Umfassende, professionelle und dezentrale Beratung und Unterstützung der zur Erstellung der Herdenschutzmaßnahmen Verpflichteten in Fragen der Projektierung und Aufstellung der Zäune und der Anschaffung und Unterhaltung von Herdenschutzhunden

Derzeit berät die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) Nutztierhaltende hinsichtlich spezieller, wolfsabweisender Herdenschutzmaßnahmen. Das Beratungsangebot konnte zwischenzeitlich durch die Einbindung eines Spezialisten mit weitreichender persönlicher Erfahrung im Herdenschutz ergänzt werden. Auf Anfrage bietet die FVA darüber hinaus Vorträge zum Thema an.

Im Rahmen des vom Land aktuell geförderten Herdenschutzprojekts „Praktische Durchführung von Wolfsschutzmaßnahmen in der Weidetierhaltung in Baden-Württemberg“ erarbeiten Landesschafzuchtverband (LSV) und Naturschutzbund (NABU) unter anderem eine Konzeption (Beratungsinhalte, Struktur, Öffentlichkeitsarbeit) zum Aufbau einer Beratungsstelle für Herdenschutz. Das Projekt wird 2020 abgeschlossen werden.

3. Gemeinsamer Einsatz mit anderen Bundesländern, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ein neuer Förderatbestand zur Wolfsprävention einzuführen, für den der Bund zusätzliches Geld in der GAK zur Verfügung stellt

Das Umweltministerium hat sich über die Umweltministerkonferenz für die Aufnahme von Herdenschutzmaßnahmen in den Rahmenplan der GAK und für die zusätzliche Bereitstellung von GAK-Mitteln des Bundes eingesetzt. Zur Ausgestaltung dieser Maßnahmen ist das Umweltministerium bei den regelmäßigen Treffen der Extensivierungsreferentinnen und -referenten im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum Thema Herdenschutz mit eingebunden.

Am 30. Juli 2019 wurden vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) für den aktuellen Rahmenplan der GAK neue Fördermöglichkeiten beschlossen. Im Rahmen des Förderbereichs „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ wurde die Maßnahmengruppe „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ mit dem Fördergrundsatz 1.0 „Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“ aufgenommen.

Jedoch werden hierfür vom Bund keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt. Die Bereitstellung von Mitteln für die GAK im Bundeshaushalt obliegt dem Haushaltsgesetzgeber. Eine Umschichtung der dem Land bereits zugewiesenen GAK-Mittel wäre also für eine solche Förderung erforderlich. Da keine zusätzlichen Bundesmittel bereitgestellt werden, entsteht durch die Änderung des GAK-Rahmenplans keine Entlastung für den Landeshaushalt.

Für die Änderungen fehlt derzeit noch die Notifizierung durch die EU-Kommission. Nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens sollen folgende Fördertatbestände mit bis zu 100 Prozent gefördert werden:

- a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,
- b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
- c) Nachrüstung vorhandener Zäune,
- d) Ausrüstungsgegenstände (z. B. Stromgeräte),
- e) Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde,
- f) Errichtung von Untergrabschutz,
- g) Einrichtung von Nachtpferchen.

Die Beratungen zu dem weiter geplanten Fördergrundsatz „2.0 Laufende Betriebskosten zum Schutz vor Schäden durch den Wolf“, der z. B. die laufenden Kosten für die Haltung von Herdenschutzhunden betrifft, sind noch nicht abgeschlossen.

Aus diesem Bericht ergibt sich, dass die Landesregierung aktuell alle drei Aspekte des Antrags umsetzt.